

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.06.1950

Geschäftszahl

1949/49

Rechtssatz

Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens bleibt auch im Falle einer örtlichen Zuständigkeitsverschiebung die Behörde zuständig, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.